

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 01.10.2015 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Die Petition möchte erreichen, dass bei den besonders vom Hochwasser betroffenen Flüssen eine Renaturierung der Flussauen vorgenommen und der Bau von Poldern und Überlaufbecken durchgeführt wird. Außerdem ist die weitere Besiedlung von Flusslandschaften zu vermeiden.

Die Petition führt an, dass durch die Begradigung der Flüsse und den Bau von Dämmen die natürlichen Überschwemmungsgebiete vom Fluss getrennt worden seien. Weiterhin nehme die Fließgeschwindigkeit des Wassers durch diese künstlichen Flussverläufe zu. So fließe beispielsweise im Rhein eine Hochwasserwelle heutzutage in 23 Stunden von Basel nach Karlsruhe, wohingegen sie für diese Strecke im Jahr 1955 noch 64 Stunden benötigt habe.

Die Petition setzt sich daher für eine Renaturierung der Flusslandschaften und den Bau von Wasserauffangbecken ein. Diese Renaturierungs- und Baumaßnahmen würden den Flüssen ihre natürlichen Ausweichmöglichkeiten zurückgegeben und deren Fließgeschwindigkeit vermindern. Auf diese Weise ließen sich weitere Rekord-Hochwasserschäden für Mensch und Umwelt künftig vermeiden. Keine Lösung vermag die Petition in dem Bau von Dämmen zu erkennen, weil der auf die Dämme wirkende Wasserdruck mit zunehmenden Wassermassen überproportional ansteige.

Die Petition erinnert an die Hochwasserschäden aus dem Jahr 2002 und nimmt die mit dem Rekord-Hochwasser im Jahr 2013 einhergehenden Schäden für Mensch, Natur und Umwelt zum Anlass, sich für die vorstehend beschriebenen Maßnahmen auszusprechen.

Wegen weiterer Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die mit der Eingabe eingereichten Unterlagen verwiesen.

Bei der Eingabe handelt es sich um eine öffentliche Petition, die zum Abschlusstermin für die Mitzeichnung auf der Internet-Seite des Petitionsausschusses 619 Unterstützer fand, sowie 23 Diskussionsbeiträge bewirkt hat.

Dem Petitionsausschuss liegen zu dem Anliegen sieben weitere Mehrfachpetitionen vor, die aufgrund ihres inhaltlichen Zusammenhangs in die parlamentarische Beratung einbezogen werden.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist mit Blick auf die bestehende Rechtslage darauf hin, dass der Abschnitt 6 "Hochwasserschutz" des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 umfassende Regelungen zum Hochwasserschutz bzw. zum Hochwasserrisikomanagement enthält, durch die auch die Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken umgesetzt wurde.

Das WHG verpflichtet in § 75 die zuständigen Behörden zur Aufstellung von Hochwasserrisikomanagementplänen bis zum 22. Dezember 2015. Hierin sind die erforderlichen Maßnahmen festzulegen, um die nachteiligen Folgen zu verringern, die an oberirdischen Gewässern mindestens von einem Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit ausgehen. Hinsichtlich der bei der Aufstellung der Hochwasserrisikomanagementpläne zu berücksichtigenden Anforderungen verweist § 75 auf Artikel 7 Abs. 3 Satz 2 bis 4 der vorgenannten Richtlinie. Dort werden die Verbesserungen des Wasserrückhalts und kontrollierte Überflutungen bestimmter Gebiete im Fall eines Hochwasserereignisses ausdrücklich als mögliche Maßnahme genannt. Die Frage, wo und in welchem Umfang solche Maßnahmen ergriffen werden sollen, ist im Zuge der Aufstellung der Hochwasserrisikomanagementpläne durch die zuständigen Behörden festzulegen. Dabei ist eine flussgebietsbezogene Abstimmung zwingend. Dies ist auch in der Vergangenheit bereits geschehen, wie

beispielsweise die Hochwasseraktionspläne der Internationalen Kommissionen für den Schutz des Rheins bzw. der Elbe belegen.

§ 77 WHG enthält darüber hinaus die bereits 2005 in das WHG aufgenommene Verpflichtung, Überschwemmungsgebiete in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten, rechtzeitig notwendige Ausgleichsmaßnahmen zu treffen bzw. frühere Überschwemmungsgebiete, die als Rückhalteflächen geeignet sind, soweit wie möglich wieder herzustellen, soweit nicht überwiegende Gründe des Gemeinwohles entgegenstehen.

In festgesetzten Überschwemmungsgebieten nach § 76 Abs. 2 WHG ist im Übrigen die Ausweisung von neuen Baugebieten sowie die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen grundsätzlich untersagt. Ausnahmen sind nur bei Erfüllung strenger Kriterien zulässig, wobei insbesondere Beeinträchtigungen des Hochwasserschutzes, der Hochwasserrückhaltung und des Hochwasserabflusses ausgeschlossen sein müssen.

Nach den verheerenden Hochwassern im Juni 2013 im Elbe- und Donaugebiet wurde in einer Sondersitzung der Umweltministerkonferenz (UMK) am 2. September 2013 die Erarbeitung eines Nationalen Hochwasserschutzprogramms unter Koordinierung des Bundes beschlossen. Das Hochwasserschutzprogramm wurde auf der UMK in Heidelberg am 24. Oktober 2014 beschlossen. Die UMK sieht die Notwendigkeit, dem Hochwasserschutz Priorität einzuräumen und formuliert für die Einrichtung zusätzlicher Rückhalteräume folgende Prämissen:

1. Überschwemmungsgebiete müssen durch ein langfristiges Flächenmanagement auch künftig in ihrer Funktion erhalten bleiben.
2. Flussräume sollen ausgeweitet werden. Dabei bietet insbesondere die Rückverlegung von Deichen erhebliche Synergiepotenziale mit Zielen des Naturschutzes. Noch wirksamer für den Hochwasserschutz sind steuerbare Flutpolder zur gezielten Kappung von Hochwasserscheiteln.
3. Retentionsmöglichkeiten sind auch in vom Hochwasser selbst wenig bedrohten, geeigneten Flächen in den Einzugsgebieten der Mittel- und Oberläufe zu schaffen ("Rückhalt in der Fläche")

4. Landwirtschaftliche Nutzflächen müssen künftig stärker zur Retention und als Flutpolder einbezogen und die Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft gestärkt werden.

Mit dem Nationalen Hochwasserschutzprogramm gibt es zum ersten Mal eine bundesweite Aufstellung mit vordringlichen Maßnahmen für den Hochwasserschutz. Im Programm sind prioritäre und überregional wirksame Maßnahmen, insbesondere im Hinblick auf die Gewinnung von Rückhalteräumen, mit signifikanter Wirkung auf die Hochwasserscheitel flussgebietsweise vorgesehen. Diese Vorgehensweise entspricht auch der vom Deutschen Bundestag beschlossenen Entschließung vom 27. Juni 2013 (Bundestags-Drucksache 17/14265). Darin wird die Bundesregierung aufgefordert, "gemeinsam mit den Ländern als Teil einer abgestimmten Strategie die in den Flussgebieten länderübergreifend vorrangigen präventiven Maßnahmen und Investitionen für einen vorsorgenden Hochwasserschutz zu identifizieren und in einem Nationalen Hochwasserschutzprogramm zusammenzufassen sowie auf dessen zügige Umsetzung hinzuwirken, dabei auch die Möglichkeit der Bereitstellung zusätzlicher Bundesmittel in Betracht zu ziehen."

In dem am 24. Oktober 2014 beschlossenen Nationalen Hochwasserschutzprogramm wurden in den Ländern insgesamt 29 Projekte zur Deichrückverlegung sowie 57 zur gesteuerten Hochwasserrückhaltung festgelegt. Hier sollen 1.178,57 Millionen Kubikmeter Retentionsvolumen geschaffen werden sowie durch Deichrückverlegung rund 20.571 Hektar Überflutungsfläche entstehen. Darüber hinaus wurden 16 Projekte zur Beseitigung von Schwachstellen identifiziert. Die vorläufig ermittelte Gesamtsumme der erforderlichen Haushaltsmittel für alle Maßnahmen beträgt rund 5,4 Milliarden Euro. Es ist angedacht, dass der Bund die Länder über einen Sonderrahmenplan "Präventiver Hochwasserschutz" bei der Umsetzung der Maßnahmen finanziell unterstützt. Die Maßnahmenliste bildet das Kernstück des Nationalen Hochwasserschutzprogramms.

Der in der Petition enthaltene Forderung nach einem Einsatz mobiler Hochwasserschutzwände wird somit bereits heute im Rahmen des technischen Hochwasserschutzes im Binnenland entsprochen. Bei der Erarbeitung von Konzepten zum Hochwasserschutz wird im Einzelnen geprüft, welche Maßnahme die geeignetste Lösung darstellt. Dies ist jeweils von einer Vielzahl von Faktoren

abhängig, die unter anderem im Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungsverfahren erörtert werden.

Soweit mit der Petition auf die Problematik hingewiesen wird, dass im Nachgang von Überschwemmungen landwirtschaftlich genutzte Flächen aufgrund eventueller Schadstoffbelastungen über einige Jahre hinweg nicht nutzbar sein könnten und daher das regelmäßige Ausbaggern der Flussläufe anempfohlen wird, stellt der Petitionsausschuss fest, dass die in der Petition vorgeschlagenen Maßnahmen bereits im Rahmen der Polderbewirtschaftung und der Profilverhaltung bzw. Profilvertiefung bundesweit vollzogen werden und somit etablierte Bestandteile der Wasserwirtschaft darstellen. Auch die vorgeschlagene Wiederverwendung von Sandsäcken ist bereits gängige Praxis, wobei sichergestellt werden muss, dass die Sandsäcke nicht aufgrund von Havarien mit Schadstoffen belastet sind. Der begehrte Einsatz von Förderbändern ist aufgrund der zunehmenden Instabilität von durchgeweichten Deichen leider nicht praktikabel.

In diesem Zusammenhang macht der Petitionsausschuss auf einen Antrag der Fraktion DIE LINKE. mit dem Titel "Ökologischen Hochwasserschutz länderübergreifend sicherstellen und sozial verankern" (Bundestagsdrucksache 18/3277) sowie einen Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN mit dem Titel „Ökologischer Hochwasserschutz voranbringen“ (Bundestagsdrucksache 18/2879) aufmerksam. Der Petitionsausschuss hat den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit gebeten, im Zuge der Beratung der beiden Anträge gemäß § 109 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages eine Stellungnahme zu der Petition abzugeben.

Die Beratungen des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit haben ergeben, dass mit den eingeleiteten Maßnahmen zum Hochwasserschutz bereits viel erreicht sei. Die bisher eingeleiteten Maßnahmen zum Hochwasserschutz sollen zunächst vollständig umgesetzt und hiernach einer neuerlichen Prüfung unterzogen werden, bevor weitergehende Aktivitäten unternommen werden sollten.

Nach dem Dargelegten stellt der Petitionsausschuss zusammenfassend fest, dass der Forderung nach einem verbesserten Hochwasserschutz durch naturnahe Maßnahmen mit der bestehenden Rechtslage und durch die aktuellen Beschlüsse der Umweltministerkonferenz zum Nationalen Hochwasserschutzprogramm

überwiegend entsprochen worden ist. Dem Vorschlag einer Finanzierung von Hochwasserschutzmaßnahmen aus Einnahmen aus der Mehrwertsteuer kann aufgrund der im Grundgesetz festgelegten Aufgaben- und Finanzverteilung zwischen Bund und Ländern nicht entsprochen werden. Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Der abweichende Antrag der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur – zur Erwägung zu überweisen, und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, wurde mehrheitlich abgelehnt.